

Zeitschrift: Bulletin / Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1989)
Heft: 3

Rubrik: Offizielle Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kinder von Schweizer Müttern

Warten auf den roten Pass

Auslandschweizerinnen ersehnten sie lange, die Revision des Bürgerrechtsgesetzes, die am 1. Juli 1985 in Kraft getreten ist: Ab diesem Datum werden nämlich Kinder aus Ehen von Auslandschweizerinnen mit Ausländern automatisch mit der Geburt Schweizer. Das war ein wichtiger Schritt hin zur Verwirklichung des Grundsatzes der gleichen Rechte von Mann und Frau in allen Rechtsbereichen.

Kinder, die das Licht der Welt vor dem 1. Juli 1985 erblickten, konnten innert dreier Jahre, also bis Ende Juni 1988, nachträglich die Anerkennung als Schweizer Bürger verlangen, unter der Voraussetzung allerdings, dass sie nicht vor dem 1. Januar 1953 geboren wurden. Denjenigen Kindern, welche die dreijährige Übergangsfrist verpasst haben, steht bis zur Vollendung des 32. Altersjahres die Möglichkeit der erleichterten Einbürgerung offen, allerdings nur unter der Bedingung, dass sie in der Schweiz wohnen.

«Zu früh» Geborene

Gerade für Familien mit mehreren Kindern, von denen eines vor, ein anderes nach dem Schicksalsdatum geboren wurde, war es schwer zu akzeptieren, dass nicht alle Kinder den roten Pass erhielten. Diese Fälle sind leider kaum zu vermeiden, wenn man eine Alterslimite setzt.

Gibt es doch einen Weg für vor 1953 Geborene, Schweizer zu werden? Zurzeit steht ihnen nur derjenige über die ordentliche Einbürgerung offen. Diese setzt aber unter anderem grundsätzlich eine zwölfjährige Wohnsitzdauer in der Schweiz voraus. In der zurzeit laufenden Revision des Bürgerrechtsgesetzes ist nun vorgesehen, auch für mehr als 32 Jahre alte «Kinder» die

Eidgenössische Volksabstimmungen

26. November 1989

- Initiative «Schweiz ohne Armee»
- Initiative «Tempo 100/130» (evtl.)

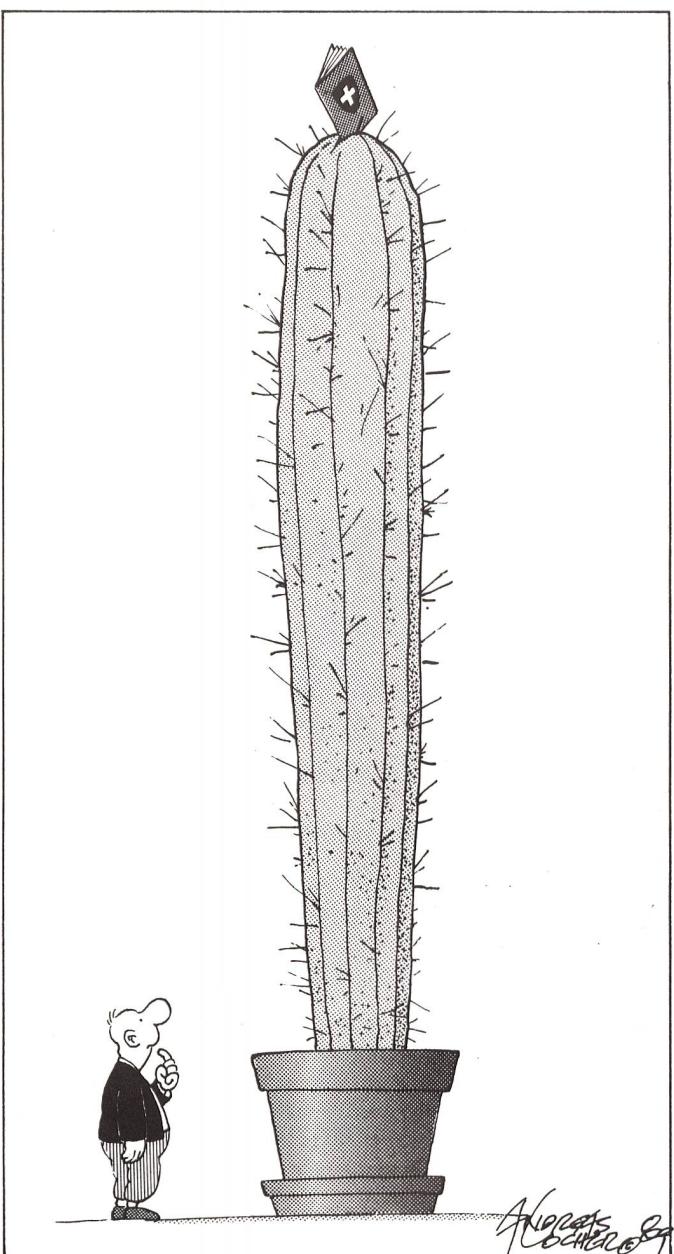
- Elektrizitätsversorgung Liechtensteins
- Planung und Ausführung sämtlicher Elektroinstallationen
- Reparaturservice --- rund um die Uhr mit Funk ausgerüstete Servicewagen
- Ladengeschäft mit einem reichhaltigen Sortiment an
- Elektroapparaten und Beleuchtungskörpern
- Gratisdienstleistung: Beratung hinsichtlich sparsamer Stromanwendung durch die LKW-Energiefachstelle

Infolge des Personalstopps in der Bundesverwaltung und längerer krankheitsbedingter Abwesenheiten im EAZW musste der Gesuchsberg nun von einem reduzierten Stammpersonal bearbeitet werden. Temporäre Arbeitskräfte dürfen nur in sehr beschränktem Umfang eingesetzt und müssen wegen der häufigen Wechsel immer wieder neu eingearbeitet werden. In einzelnen Kantonen, namentlich den bevölkerungsreichen wie Bern, besteht eine ähnliche Lage. All das führt dazu, dass

auch jetzt noch nicht alle Gesuche behandelt werden konnten. Der Abbau des Pendenzberges dürfte noch bis Frühjahr 1990 dauern.

Wir bitten die Betroffenen um Verständnis für diese bedauerliche Lage und raten dringend, von Rückfragen, die nicht absolut unerlässlich sind, weiterhin abzusehen, da diese das Prozessere zusätzlich verzögern.

Eidg. Amt für das Zivilstandswesen/Bundesamt für Polizeiwesen



LIECHTENSTEINISCHE KRAFTWERKE

SCHAAN

TELEFON 2 33 22
TELEFAX 2 22 03



Alte Schweizer Pässe:

Ab 1991 ungültig



Die alten Schweizer Pässe, die vor dem 1.4.1985 ausgestellt wurden (links), sind nur noch bis Ende 1990 gültig. Nachher können sie auch nicht mehr für den Grenzübergang in jene Länder verwendet werden, welche dies an sich mit bis zu fünf Jah-

ren abgelaufenen Pässen gestatten. Achtung: Das Stichtdatum von Ende 1990 gilt auch für alte Pässe, die – aus irgendwelchen Gründen – für eine längere Gültigkeitsdauer ausgestellt wurden.

Wer auf einer schweizerischen Vertretung eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines alten Passes verlangt, erhält diese höchstens bis zum 31.12.1990. Den Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern, welche jetzt ihre alten Pässe verlängern wollen, wird deshalb geraten, einen neuen Pass (rechts) zu beantragen.

Bundesamt für Polizeiwesen

Ab 1. Januar 1990:

Höhere AHV/IV-Renten

Der Bundesrat hat beschlossen, die AHV/IV-Renten auf den 1. Januar 1990 der Lohn- und Preisentwicklung anzupassen. Der Mindestbetrag der einfachen Vollrente soll von 750 Franken auf 800 Franken und der Höchstbetrag von 1500 auf 1600 Franken im Monat erhöht werden. Für Ehepaare werden die neuen Eckwerte 1200 und 2400 Franken betragen. Die Erhöhung beträgt durchschnittlich 6,66 Prozent. Der Bundesrat hat auf den gleichen Zeitpunkt auch die Mindestbeiträge der wirtschaftlichen Entwicklung angepasst. Sie werden in der freiwilligen AHV/IV von bisher jährlich 288 auf 308 Franken heraufgesetzt.

Füllen von Beitragslücken

Ebenfalls auf den 1.1.1990 hat der Bundesrat eine wichtige Änderung der AHV-Vollzugsverordnung, welche auch die IV betrifft, in Kraft gesetzt. Sie erleichtert im Falle von Beitragslücken, die vor 1979 entstanden sind, die Anrechnung von Zusatzjahren. Diese Verbesserung bei der Rentenberechnung findet auch bei Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern

Anwendung. In den Genuss der Zusatzjahre kann allerdings nur gelangen, wer mindestens 20 vollständige Beitragssjahre zurückgelegt hat. Bei mindestens 20 vollständigen Beitragssjahren werden ein, ab 27 Beitragssjahren zwei und ab 34 Beitragssjahren drei Zusatzjahre gratis angezählt. Dies stellt eine substantielle Verbesserung für Personen dar, die aus irgendwelchen Gründen AHV-Beitragslücken aufweisen.

Den Personen, welche ab dem 1.1.1990 in das Rentenalter eintreten oder ab diesem Datum eine IV-Rente erhalten, werden die allfälligen Gratisjahre automatisch gutgeschrieben. Sie

Werden Sie dieses Jahr 50 Jahre alt?

Wenn ja, können Sie noch bis spätestens innert eines Jahres seit Vollendung Ihres 50. Altersjahres der freiwilligen AHV/IV beitreten. Später ist der Zug endgültig abgefahrt. Ausgenommen sind Sonderfälle wie Einbürgerung, Ehescheidung oder -trennung, Verwitwung oder Fortführung der obligatorischen Versicherung. Für weitere Auskünfte können Sie sich an die zuständige schweizerische Vertretung wenden.

müssen sich also nicht selber darum kümmern.

Demgegenüber müssen Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die bereits vor Inkrafttreten der Neuerung eine AHV/IV-Rente beziehen, bei der zuständigen schweizerischen Vertretung zuhanden der

Schweizerischen Ausgleichskasse Genf ein Gesuch um Neuberechnung der Rente stellen, vorausgesetzt, dass sie mindestens 20 vollständige Beitragssjahre aufweisen und ihre Beitragslücken vor 1979 entstanden sind. *Bundesamt für Sozialversicherung*

Heirat einer Schweizerin

Schweizerinnen, welche nach der Heirat mit einem Ausländer das *Schweizer Bürgerrecht* beibehalten möchten, müssen dies vor der Eheschliessung mit dem Formular erklären, welches bei den schweizerischen Vertretungen im Ausland erhältlich ist. Wollen sie ihren *bisherigen Namen* dem Familiennamen voranstellen, haben sie ebenfalls vor der Eheschliessung bei der zuständigen Schweizer Vertretung eine entsprechende Erklärung abzugeben. Darüber, ob der Wohnsitzstaat diese Namensführung anerkennen wird, können nur dessen Behörden verbindliche Auskünfte erteilen. Bei Doppelbürgerinnen besteht zurzeit schweizerischerseits noch eine gewisse Rechtsunsicherheit. Für sie empfiehlt es sich trotzdem, die Erklärung vorsorglicherweise abzugeben.

Ich will mitreden

«Vor einem Jahr bin ich nach Dänemark gezogen. Zwar gefällt es mir in meiner neuen Heimat sehr gut, doch heißt das nicht, dass mich das, was in der Schweiz passiert, kaltlässt. Die *Schweizer Revue* ist deshalb nicht meine einzige Informationsquelle. Ich habe auch die *Tages-Anzeiger-Ferenausgabe* sowie eine schweizerische Wo-

chenzeitung abonniert. Gerne würde ich mich nun auch weiterhin am politischen Leben in der Schweiz beteiligen. Von Freunden habe ich gehört, dass dies möglich sein soll. Wie muss ich vorgehen?» P.Z., A.

Wenn alle Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sich derart intensiv mit Informationen aus der Schweiz eindecken würden wie Sie... Doch Spass beiseite: Es trifft in der Tat zu, dass Auslandschweizer auf Bundesebene die politischen Rechte besitzen, allerdings unter der Voraussetzung, dass sie sich zur Stimmabgabe in die Schweiz begeben (sogenanntes Aufenthalterstimmrecht). Diese Regelung besteht schon seit

1977. Wenn Sie dieses Recht beanspruchen möchten, müssen Sie sich bei der für Ihren Wohnort zuständigen Schweizer Vertretung melden und ein entsprechendes Formular ausfüllen. Dieses können Sie, zusammen mit einem «Merkblatt über die politischen Rechte der Auslandschweizer», auch schriftlich bei der Vertretung bestellen. Auf diesem Blatt finden Sie alle näheren Angaben zum Vorgehen. In absehbarer Zukunft werden Sie übrigens gar nicht mehr in die Schweiz reisen müssen, wenn Sie Ihre politischen Rechte ausüben wollen. Der Bundesrat wurde nämlich im letzten Jahr durch eine Motion von Nationalrat Stucky verpflichtet, die Gesetzgebung über die politischen Rechte der Auslandschweizer dahingehend zu revieren, dass diese auch vom Ausland aus stimmen können. Sobald diese Neuerung in Kraft tritt, werden Sie auch auf dem Korrespondenzweg vom Ausland aus stimmen können.

Redaktion der Offiziellen Mitteilungen:

Auslandschweizerdienst, Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten.

Möbel Pfister
Mels-Sargans
Pizol-Park